

Satzung

Der Gartenanlage „ Glück Auf III " e.V. Zwickau

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „ Glück Auf III ".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ eingetragener Verein ", in der abgekürzten Form „ e.V. ".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau-Oberhohndorf, August-Schlosser-Straße 84.
4. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2

Der Verein „ Glück Auf III " e.V. mit Sitz in Oberhohndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung"

§3

Zweck des Vereins „ Glück Auf III " e.V. ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen Interessierten Bürger.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit Zugänglichen öffentlichen Grüns ein. Er stellt gepachtetes Land zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung und Übernimmt die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen der Gartenbewirtschaftung.

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Wir sind Mitglieder des Stadtverbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V. Zwickau
. und anerkennen dessen Statuten.

§4

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

- Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Dieser Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungs-Beschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese Entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der in § 5, Punkt 4 erhobenen Aufnahme – Gebühr bei Übernahme eines Kleingartens.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielleistungen verleihen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod der natürlichen Person,
 - b) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person oder mit dessen Liquidation durch Austritt, oder
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für die Berechnung der Kündigungsfrist ist der Tag des Zuganges des Kündigungsschreibens maßgebend.
3. Der Verein ist zum Ausschluss eines Mitliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder den Vereinszweck verstößt oder auf zweimalige Mahnung hin, den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Vereinsmitglied auf den drohenden Ausschluss aus dem Verein hinzuweisen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Der Ausschluss gilt als bekannt gegeben, wenn im Fall der Unzustellbarkeit die Versendung an die letzte bekannte Adresse erfolgte und seit der Absendung ein Monat vergangen ist.
6. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird vom Stadtverband Vorgegeben und ist in einer Beitragsordnung festgelegt. In der Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt.
 2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens bis 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 4. Eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro wird am erhoben, an dem der neue Pächter seinen Kleingarten übernimmt.
 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Beitragszahlung in Raten zu gestatten, aber nicht zu erlassen.
 7. Mittel des Verein dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt Betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
 8. Die zur Jahreshauptversammlung am 14.10.2007 neu beschlossenen Beitragsgebühren- und Umlageordnung wurde gesetzgemäß festgelegt.

8.1. Mitgliedsbeitrag pro Jahr	17,00 €
8.2. Pacht je m ² pro Jahr	0,13 €
 - 8.1. Mitgliedsbeitrag pro Jahr 17,00 €
 - 8.2. Pacht je m² pro Jahr 0,13 €
- (Plusdifferenzen aus der Pachtgebühr und dem Mitgliedsbeitrags gehen zu Gunsten des Vereinskontos)

8.3. Umlage (für Verwaltung und Erhalt der Gartenanlage – pro Jahr	46,00 €
8.4. nicht geleistete Stunden pro Jahr	15,00 €
8.5. Grundsteuer B pro Jahr nach Rechnung	
8.6. Versicherung für Spartenheim pro Jahr nach Rechnung	
8.7. Strom (Erhaltungskosten, Zählergebühr)	pro Jahr 4,00 €
8.8. Wasser (Erhaltungskosten, Zählergebühr)	pro Jahr 4,00 €
8.9. keine persönliche Meldung des Mitgliedes oder eines Bevollmächtigten für Strom und Wasser abgegeben	75,00 €
8.10. Mahnung	10,00 €
8.11 Einbau der Wasseruhr nach Einbautermin (bar)	10,00 €
8.12. Änderung der Anschrift (Suche beim Meldeamt)	10,00 €
8.13. Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied	10,00 €
8.14. Zahlungstermine	
8.14.1. Strom, Wasser, Grundsteuer B bis 30. November des Jahres	
8.14.2. Beiträge, Pacht, Umlagen usw. bis 15. Januar des Jahres	

9. Das Mitglied ist nicht berechtigt, Rechnungen des Vereins zu ändern und hieraus eine Verminderte Zahlung an den Verein zu leisten. Ist das Vereinsmitglied mit der Rechnungsstellung des Vereins nicht einverstanden, ist dies dem Verein mitzuteilen. Die Rechnung wird sodann durch den Vorstand überprüft. Bis zum Abschluss der Rechnungsprüfung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, den vollen Rechnungsbetrag zu den benannten Zahlungstermin zu leisten. Überzahlungen werden nach Rechnungsprüfung erstattet.

10. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung. (vgl. §11 Abs. 4 dieser Satzung)

§ 9.1

Zahlungsverzug

Bleibt der Pächter mit der Zahlung seines Pachtzinses oder mit seinem Vereinsbeitrag, Wassergeld, Stromgeld, Umlagen, Verzugszinsen, Geldbußen und ähnlichem trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand, so ist der Verpächter berechtigt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu kündigen. Der Vorstand ist berechtigt, die Strom und Wasserzufuhr bei Zahlungsverzug zu unterbrechen. Die gesamten Bestände des Kleingartens, sowie die Laube, Einfriedung und die Gartenfrüchte haften für offene Forderungen. Bis zur Bezahlung der Forderungen darf nichts von den Beständen aus dem Garten entfernt werden. Der Pächter ist verpflichtet, von einer etwaigen Pfändung der Bestände dem Verpächter sofort Mitteilung zu machen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins „ Glück Auf III " e.V. sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Wahl des Vorstandes

b) die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen)

d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung)

e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung)

g) Änderung des Beitrags im Sinne von §5 Abs. 1 dieser Satzung.

h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl.§§ 3 Abs.2 und 4 Abs.1e dieser Satzung)

5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig sind, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Bauvorstand

2. Der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den ersten 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

6. Dem Vorstand obliegt die Leistung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder diese an sich sieht.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossenen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossenen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 11 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstandes
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. Zwickau, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.

Anhang:

Das Alter der Gartenmitglieder für zu leistende Werterhaltungsstunden, wird der Beschluss der Mitgliederversammlung von 1993 beibehalten.
(Männer bis 70 Jahre und Frauen bis 65 Jahre)

Zwickau-Oberhohndorf, Oktober 2016